

## **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erneut geändert**

(mm) Unmittelbar nach der Bekanntmachung der Neufassung des LFGB erfolgte mittels Bekanntgabe im BGBl. I S. 2630 vom 13.08.2009 eine erneute Aktualisierung durch die erste Verordnung zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Durch Artikel 1 dieser Verordnung wurden verschiedenste Verweisungen im LFGB an inzwischen aktualisierte gemeinschaftrechtliche Vorschriften angepasst. Die Änderungen sind seit dem 14.08.2009 gültig.

### **Aktualisierte Regeln für amtliche Gegenproben**

(mm) Mit der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sowie zur Änderung der Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung vom 11.08.2009, veröffentlicht im BGBl. I S. 2852 vom 19.08.2009 wurden bundesweit einheitliche Kriterien und Verfahren für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen festgelegt sowie genaue Informationspflichten über das Zurücklassen von Gegenproben eingeführt. Die Voraussetzungen für die Qualifikation von Gegenprobensachverständigen waren bisher landesrechtlich geregelt. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Entwicklungen, neuer Produkte und dem internationalen Handel wurden bundesweit gültige Kriterien festgeschrieben, die Zulassung sowie die Anforderungen an die fachgerechte Untersuchung und Beurteilung von Gegen- und Zweitproben betreffend. Die neuen Regelungen sollen zukünftig auch sog. „Gefälligkeitsgutachten“ verhindern. Gegenprobensachverständige, die vor dem 20.08.2009 zugelassen waren, dürfen noch bis zum 30.09.2010 aufgrund der bestehenden Zulassungen untersuchen.

Entsprechend Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hat der betroffene Unternehmer Anspruch auf die Zurücklassung einer Gegenprobe. § 43 LFGB schreibt darüber hinaus die sog. Zweitprobe vor. Bisher enthielt aber der § 43 LFGB keine Regelungen, wer den Hersteller über die zurückgelassene Probe informieren soll. Diesbezüglich wurden mehrere Rechtsstreitigkeiten auf nationaler und auch europäischer Ebene geführt (z.B. Beschluss des Europäischen Gerichtshofes vom 19.05.2009, C-166/08). Diese von der Justiz geforderten einheitlichen Regelungen wurden im § 7 der neuen Verordnung getroffen. Demnach hat die zuständige Behörde über beim Inverkehrbringer der nicht Hersteller ist, den sich aus der Kennzeichnung des Erzeugnisses ergebenden Wirtschaftsbeteiligten, soweit er in der EU bzw. einem Vertragsstaat sitzt oder falls sich aus der Kennzeichnung des Erzeugnisses ein Wirtschaftsbeteiligter nicht ergeben muss, den unmittelbaren Lieferanten des Erzeugnisses, über die erfolgte Probenahme und den Ort der Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Ist der Unterrichtete nicht der Hersteller, hat dieser unverzüglich den Hersteller oder soweit er den Hersteller nicht kennt, seinen unmittelbaren Lieferanten des Erzeugnisses innerhalb der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat, über die erfolgte Probenahme und den Ort der Aufbewahrung der zurückgelassenen Probe zu unterrichten. Diesbezüglich sind Unterrichtungsnachweise zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen; die Nachweise sind ein Jahr lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde hat dem Hersteller auf Nachfrage Auskunft über die Zielrichtung der Untersuchung zu erteilen. Verstöße dagegen können ab 01.01.2010 mit einem Bußgeld bis zu 20.000,00 € geahndet werden. Die Verordnung ist seit dem 20.08.2009 in Kraft.

### **Neufassung der „Grundsätzlichen Ausführungen zur Zulassung“ erschienen**

(mm) Die Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz hat im Mai 2009 die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe „Erarbeitung risikobasierter Anforderungen an die Zulassung von Betrieben“ zur Kenntnis genommen und deren Verbreitung zugestimmt. Dies erfolgte am 15.09.2009 im Bundesanzeiger Nr. 137, Seite 3256. In dem Dokument sind grundsätzliche Ausführungen zur Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthalten. Demnach fallen u.a. „Cateringbetriebe“ unter den Einzelhandelsbegriff der Basisverordnung. Kühllager sind nach Auffassung der Sachverständigen zulassungspflichtig, sofern diese Kühllager nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen sind, wie z.B. Auslieferungslager für Betriebe des Einzelhandels. Das Einfrieren, Tiefgefrieren oder Auftauen von Lebensmitteln geht über die Tätigkeit des Lagerns hinaus und kann zur Zulassungspflicht führen. Durch die Veröffentlichung wurde die „Erarbeitung risikobasierter Anforderungen...“ vom 22.09.2008 ersetzt.

## **Änderung von Fortbildungsprüfungsordnungen**

(mm) Im Bundesgesetzblatt I S. 2960 vom 28.08.2009 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen veröffentlicht. Dadurch wurden die Verordnungen über die Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin; Geprüfter Restaurantmeister/ Geprüfte Restaurantmeisterin sowie Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lebensmittel und Süßwaren zum 01.09.2009 novelliert.

## **Europäische Richtlinie zu Bedarfsgegenständen aus Kunststoff umgesetzt**

(mm) Ab dem 01.01.2010 dürfen in Europa nur noch Zusätze für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, sog. Additive verwendet werden die in einer europäischen Positivliste zugelassen sind. Diesbezüglich wurde die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung im BGBl. I S. 3130 vom 28.09.2009 veröffentlicht. Die im vorläufigen Additivverzeichnis aufgeführten Zusätze dürfen für eine Übergangszeit weiter genutzt werden. Außerdem wurde die Verwendung von 2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxydiphenylether CAS-Nr. 0003380-34-5 PEM/REF-Nr. 93930“, einem Bakterienhemmer aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes untersagt. Weiterhin wurden Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bewehrt. Die Verordnung gilt seit dem 29.09.2009.

## **Nährwert-Kennzeichnungsverordnung geändert**

(mm) Am 08.10.2009 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I S. 3221 die Erste Verordnung zur Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung bekanntgegeben. Die Änderungen betreffen die Umsetzung der Richtlinie 2008/100/EG der Kommission vom 28.10.2008 zur Änderung der Richtlinie 90/496/EWG des Rates über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln hinsichtlich der empfohlenen Tagesdosen, der Umrechnungsfaktoren für den Energiewert und der Definitionen (ABl. L 285 vom 29.10.2008, S. 9). So wurde u.a. der Begriff „Ballaststoffe“ in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Des Weiteren wurde die Anlage 1 mit Vitaminen und Mineralstoffen, die in der Angabe enthalten sein können und ihre empfohlene Tagesdosis angepasst und deutlich erweitert. Seit dem 09.10.2009 gelten die Aktualisierungen.

## **Weitere Eilverordnung im Weinrecht erlassen, zwei europäische Listen veröffentlicht**

(mm) Mit der zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung (BGBl. I S. 3256 vom 08.10.2009) hatte der bundesdeutsche Gesetzgeber von seiner gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, wegen außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse im Jahr 2009 die Säuerung von Traubenmost und Wein zuzulassen. Mit dieser sowie der Neunzehnten Änderung vom 21.07.2009 (Herbeiführung der Anerkennung einiger neuer Landweingebietsbezeichnungen vor dem 01.08.2009, um einen Schutz dieser Bezeichnungen als geografische Angaben zu ermöglichen) wurden Eilverordnungen ohne Beteiligung des Bundesrates erlassen. Mit einer weiteren Änderungsverordnung (BR Drucksache 807/09) soll die Entfristung der 19. und 20. Änderungsverordnung über den 24.01.2010 hinaus erreicht werden. Sollte der Bundesrat dem nicht zustimmen gilt die Weinverordnung wieder in ihrer maßgebenden Fassung vom 24.07.2009.

Im Teil C des europäischen Amtsblattes Nr. 187/ 1 und 67 wurden am 09.08.2009 die neugefassten Listen der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sowie der Namen der kleineren geografischen Einheiten als der Mitgliedsstaat bekannt gegeben. Die Listen ersetzen die annullierten Listen aus 2007 bzw. 2008.

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift Monitoring 2010 bekannt gemacht**

(mm) Im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 41 vom 26.10.2009, S. 868 wurde durch das Bundesverbraucherschutzministerium die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für das Jahr 2010 (AVV Monitoring 2010) veröffentlicht. Demnach sind im nächsten Jahr 9.000 Lebensmitteluntersuchungen sowie 1.000 Untersuchungen an kosmetischen Mitteln und

Bedarfsgegenständen vorzunehmen. Die bevölkerungsreichsten Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg müssen davon insgesamt mehr als 50 % der festgelegten Untersuchungen durchführen. Neben Roter Bete und Kiwis gehören auch Roggenkörner, Kuhmilch und Fleischteilstücke vom Reh zu den Schwerpunkten des Monitorings. Die zu untersuchende Stoffgruppe bei Spielwaren ist Blei. Das Monitoring wurde auf unerwünschte Stoffe in kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen erweitert. Außerdem wurde der repräsentative Anteil des Pestizidrückstands-Kontrollplan integriert. Mit dem Inkrafttreten der neuen AVV am 27.10.2009 ist die bisherige AVV Lebensmittel-Monitoring - AVV LM) vom 22.08.2005 außer Kraft getreten.

### **Kosmetik-Verordnung erneut geändert**

(mm) Am 27.10.2009 wurde die Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 13.10.2009 (BGBl. I S. 3662) bekannt gemacht. Mit der Änderungsverordnung wurde eine Richtlinie der Kommission in nationales Recht umgesetzt und dabei die Vorschriften an den technischen Fortschritt angepasst. Im Anschluss an die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Studie im Jahr 2001 über die Anwendung von permanenten Haarfärbemitteln und Blasenkrebsrisiko kam der ehemalige wissenschaftliche Ausschuss „Kosmetische Mittel“ der EU-Kommission, zu dem Ergebnis, dass die möglichen Risiken bei der Verwendung Anlass zur Besorgnis gaben. Daher wurde eine umfassende Sicherheitsbewertungsstrategie für Inhaltsstoffe von Haarfärbemitteln samt Vorschriften für die Prüfung dieser Stoffe auf ihre mögliche Genotoxizität/ Mutagenität empfohlen. Die jetzigen Änderungen sind das Ergebnis dieser Sicherheitsbewertung. Für 17 Haarfärbemittel wurden zulässige Höchstkonzentrationen im kosmetischen Fertigerzeugnis zwischen 0,1 % und 3 % festgelegt. Die Änderungen treten am 15.05.2010 in Kraft.

### **Export von Äpfeln in die Russische Föderation nur noch mit Analysezertifikat**

(mm) Mehrere Lieferungen von Äpfeln aus Deutschland, die nicht den russischen Pflanzenschutzmittelhöchstgehalten (MRL) entsprechen, sollten in die Russische Föderation geliefert werden und wurden dort von dem zuständigen Importkontrolldienst identifiziert. Dies hatte zur Folge, dass alle Lieferungen von Äpfeln aus Deutschland seit dem 01.10.2009 durch ein Analysezertifikat begleitet werden müssen. Die Analysenergebnisse müssen von einem Labor erstellt werden, dass für diesen Zweck an die EU gemeldet wurde. Das Bundesverbraucherschutzministerium hatte die zuständigen Behörden und Wirtschaftsverbände darauf hingewiesen, dass aus den Beanstandungen der Ware anderer EG-Mitgliedstaaten bekannt ist, dass Analysenergebnisse, die nicht die z.T. sehr niedrigen Bestimmungsgrenzen der russischen MRLs erreichen, von den russischen Behörden nicht akzeptiert werden.

### **Vorerst keine Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes**

(mm) Mit Verweis auf die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) im Jahr 2010 sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf für eine Änderung des VIG. Damit wird auf mehrere Anfragen von Bundestagsabgeordneten sowie eines Gesetzesantrages zur Verschärfung reagiert. Die Bundesregierung stellte in ihrer Antwort klar, dass das VIG keineswegs die alleinige Möglichkeit zur Vereitlung oder Information sog. Lebensmittelskandale darstellt und wies im Übrigen darauf hin, dass in einer ersten Analyse der übermittelten Daten feststellbar war, dass das VIG vor Ort durchaus verbraucherfreundlich gehandhabt werde. Das Land Berlin bezweckt mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des VIG (BR Drucksache 652/09) u.a. dass, der Anspruch auf Zugang zu Verbraucherinformationen auf Antrag genauer ausgestaltet und insgesamt gestärkt werden soll. Die Informationspflichtigen Stellen sollen zur aktiven Verbreitung von Verbraucherinformationen verpflichtet werden. Außerdem sollen die Kostenregelungen stark vereinfacht werden.

### **Bessere Kennzeichnung von Imitaten gefordert**

(mm) Baden-Württemberg hat im Bundesrat einen Entschließungsantrag zur deutlicheren Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten eingebracht (BR Drucksache 676/09). Die Länderkammer folgte dem und beschloss im September 2009 die Bundesregierung zu bitten, dass sich diese auf EU-

Ebene für transparentere und strengere Regelungen bei der Kennzeichnung von Imitaten bei der aktuell in Beratung befindlichen EU-Lebensmittelinformationsverordnung einsetzt. Dabei soll entgegen der bisherigen Praxis, dass die umschreibende Angabe von nachgemachten Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis ausreicht, eine klare, gut sichtbare und verständliche Kennzeichnung und eine deutliche Abgrenzung vom Original vorgeschrieben werden. Die Kennzeichnung soll außerdem bei loser Ware auf die Gastronomie oder dem Handwerk ausgeweitet werden.

### **Neue Koalition und Verbraucherschutzministerkonferenz gegen Ampel**

(mm) Nachdem bereits im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP ein farblich unterlegtes Ampelsystem zur Nährwertkennzeichnung als Irreführung des Verbrauchers angesehen wurde, lehnte auch die Länderrunde der Verbraucherschutzminister eine solche Kennzeichnung ab. Damit rücken die Bundesländer von einem anderslautenden Beschluss vom September 2008 ab, nachdem sich die damalige Regierung für eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung mit Ampelfarben einsetzen sollte. Die Koalition hält das vom BMELV und der Lebensmittelwirtschaft entwickelte „1+4“ Modell für den richtigen Ansatz. Dieses soll europaweit harmonisiert werden und darüber hinaus im Sinne einer übersichtlichen, einheitlichen Darstellungsweise weiterentwickelt und die Portionsgrößen des GDA-Wertes standardisiert werden. Außerdem soll eine verpflichtende Kalorienangabe auf der Vorderseite der Verpackung erfolgen (*Quelle: u.a. Koalitionsvertrag*).

### **Haftung von Vorstandsmitgliedern beschränkt**

(mm) Im BGB wurde durch das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen ein neuer § 31a eingefügt, nachdem ein unentgeltlich tätiger Vorstand, dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur haftet, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Vereinsmitgliedern. Sollte ein Vorstand einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet sein, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch Vorstandsmitglieder, deren jährliche Aufwandsentschädigung nicht mehr als 500,00 € beträgt profitieren von den Neuregelungen, die seit dem 03.10.2009 gelten (BGBl. I S. 3161 vom 02.10.2009).

### **Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:**

(mm) Im Bundesgesetzblatt sowie dem Bundesanzeiger (auch elektronisch) wurden u. a. weitere Änderungen von relevanten Gesetzen und Verordnungen bekannt gemacht:

- Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz - SchulObG (BGBl. I S. 3152 vom 29.09.2009));
- Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung, zur Änderung der Futtermittelverordnung und zur Änderung der BVL-Übertragungsverordnung (BGBl. I S. 3230 vom 08.10.2009);
- Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Fleischgesetz (Fleischgesetz-Gebührenverordnung), (BGBl. I S. 3534 vom 13.10.2009);
- Berichtigung des Gendiagnostikgesetzes (BGBl. I S. 3672 vom 27.10.2009);
- Verordnung zur Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften im Sektor Olivenöl (BGBl. I S. 3679 vom 04.11.2009)

### **Richtlinie für Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse**

(mm) Am 15.08.2009 wurde im europäischen Amtsblatt L 212/42 die Richtlinie 2009/106/EG der Kommission vom 14.08.2009 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und

bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung veröffentlicht. Da im Codex Alimentarius geänderte Qualitätsfaktoren und Etikettierungsvorschriften für Fruchtsäfte und gleichartige Erzeugnisse festgeschrieben sind, hat sich die EU entschlossen die entsprechende europäische Norm diesbezüglich in Einklang zu bringen. Daher wurde neben einer geänderten Begriffsbestimmung auch ein Anhang mit Mindestbrixwerten für 18 verschiedene Fruchtsäfte aus Fruchtsaftkonzentrat aufgenommen, die bei rückverdünnten Fruchtsaft und Fruchtmark einzuhalten sind. Die Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie bis zum 01.01.2011 in nationale Regelungen umsetzen.

### **Neue EU-Futtermittelverordnung**

(mm) Die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission ist am 01.09.2009 erschienen (ABl. EU L 229/1). Damit finden mit einigen Übergangsregelungen neue europaweite Regelungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung von Futtermitteln Anwendung. Futtermittelunternehmen müssen sich nun binnen eines Jahres auf eine Reihe von Änderungen einstellen. Betroffen von den neuen Vorschriften sind dabei nicht nur Futtermittel für Nutztiere, sondern auch Hersteller und Vertreiber von Heimtierfuttermitteln werden verstärkt in die Verantwortung genommen. Durch den Entwurf sollen diverse futtermittelrechtliche EU-Richtlinien durch eine in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnung abgelöst werden. Kernbestandteil des Entwurfs ist die Schaffung von transparenten Vorgaben für die Kennzeichnung, Aufmachung und Verpackung von Futtermitteln. Insgesamt sollen damit die Kennzeichnungsvorgaben für Futtermittel an die für Lebensmittel geltenden Bestimmungen angeglichen werden. Der Entwurf enthält ein allgemeines Irreführungsverbot, das bereits aus § 19 LFGB bekannt ist.

### **Europäische Pestizidvorschriften geändert**

(mm) Durch die Verordnung (EG) Nr. 822/2009 wurde die EU-Höchstmengenverordnung für Pestizidrückstände (Nr. 396/2005) geändert (ABl. EU L 239/5 vom 10.09.2009). In den Anhängen II bis IV wurden für einige Erzeugnisse die Höchstgehalte an Pflanzenschutzmittelrückständen heraufgesetzt. Kaliumtriiodid wurde als Wirkstoff aufgenommen, für den keine Höchstmenge erforderlich ist. Am 29.09.2009 wurde im ABl. EU L 256/14 die Verordnung (EG) Nr. 901/2009 der Kommission vom 28.09.2009 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für 2010, 2011 und 2012 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Bewertung der Verbraucherexposition bekannt gemacht. Demnach muss Deutschland in den nächsten drei Jahren jeweils 93 Partien je Lebensmittelerzeugnis nach dem Zufallsprinzip beproben und analysieren. Dazu kommen noch zehn Proben von Säuglingsnahrung. Die Verordnung gilt ab dem 01.01.2010.

### **Drei neue Richtlinien für kosmetische Mittel**

(mm) Der Europäische Gesetzgeber hat drei weitere Richtlinien zur Anpassung bzw. Änderung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt erlassen:

- Richtlinie 2009/129/EG der Kommission vom 09.10.2009 (ABl. EU L 267/18 vom 10.10.2009);
- Richtlinie 2009/130/EG der Kommission vom 12.10.2009 (ABl. EU L 268/5 vom 13.10.2009);
- Richtlinie 2009/134/EG der Kommission vom 28.10.2009 (ABl. EU L 282/15 vom 29.10.2009).

Die Regelungen sind ins nationale Recht umzusetzen.

### **Weitere neuartige Lebensmittelzutaten zugelassen**

(mm) Die Europäische Kommission hat das Inverkehrbringen von weiteren fünf neuen Lebensmittelzutaten genehmigt.

- a) Entscheidung 2009/752/EG der Kommission vom 12.10.2009 zu *Lipidextrakt aus antarktischem Krill Euphausia superba* (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7647), ABl. EU L 268/33 vom 13.10.2009 - u.a. zugelassen für die Verwendung in Frühstückscerealien und Nahrungsergänzungsmitteln;
- b) Entscheidung 2009/777/EG der Kommission vom 21.10.2009 über die Erweiterung der Anwendungen von Algenöl aus der Mikroalge *Ulkenia sp.* (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7932), ABl. EU L 278/54 vom 23.10.2009 - Verwendung in Backwaren und Müsliriegeln sowie Nichtalkoholische Getränke einschließlich Getränke auf Milchbasis;
- c) Entscheidung 2009/778/EG der Kommission vom 22.10.2009 über die Erweiterung der Anwendungen von Algenöl aus der Mikroalge *Schizochytrium sp.* (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7933), ABl. EU L 278/56 vom 23.10.2009 - Verwendung in Backwaren und Müsliriegeln sowie Nichtalkoholische Getränke einschließlich Getränke auf Milchbasis;
- d) Entscheidung 2009/826/EG der Kommission vom 13.10.2009 zu einem Extrakt aus den Blättern der Luzerne (*Medicago sativa*) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7641), ABl. EU L 294/12 vom 11.11.2009 - Verwendung als Eiweißkonzentrat in Nahrungsergänzungsmitteln.
- e) Entscheidung 2009/827/EG der Kommission vom 13.10.2009 zu Chiasamen (*Salvia hispanica*) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7645), ABl. EU L 294/14 vom 11.11.2009 - Verwendung in Broterzeugnissen mit einem Höchstgehalt von 5 %.

### **Richtlinien zu Lebensmitteln für besondere Ernährungszwecke aufgehoben**

(mm) Die EU-Kommission hat im Europäischen Amtsblatt L Nr. 269/9 vom 14.10.2009 die Verordnung (EG) Nr. 953/2009 vom 13.10.2009 über Stoffe, die Lebensmitteln für eine besondere Ernährung zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen, veröffentlicht. In den Anhängen der Verordnung sind Listen mit Spezifikationen u.a. für Vitamine, Mineralstoffe und Aminosäuren zu finden, die zur Herstellung genutzt werden dürfen. Die Verordnung gilt nicht für die Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie Getreidebeikost, da die speziellen Angaben bereits in den dafür geltenden Regelungen enthalten sind. Durch die Verordnung werden die Richtlinien 2001/15/EG und 2004/6/EG aufgehoben. Ab dem 01.01.2010 ist die Verordnung anzuwenden.

### **Neue Zusatzstoffe für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff**

(mm) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat vor kurzem neue Zusatzstoffe, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden dürfen, wissenschaftlich positiv beurteilt. Daher hat die EU-Kommission eine Änderungsverordnung (EG) Nr. 975/2009 bezüglich der Richtlinie 2002/72/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen im ABl. EU L 274/3 vom 20.10.2009 veröffentlicht. Insgesamt wurden 40 Zusatzstoffe zugelassen. So u.a. Apfelsäure, allerdings ist die Verwendung nur auf Comonomer in aliphatischen Polyestern bis zu einem maximalen Stoffmengenanteil von 1 % beschränkt. Die Verordnung gilt seit Mitte November 2009.

### **Mehrere Verordnungen zu Health-Claims erschienen**

(mm) Nur ca. 30 % der ersten Bewertungen von gesundheitsbezogenen Angaben durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sind positiv ausgefallen. Allerdings wurde klargestellt, dass bei fast der Hälfte der Substanzen sich die negative Bewertung auf unzureichende Beschreibungen bezog. Unterdessen hat die Europäische Kommission begonnen Verordnungen zur Zulassung bzw. Verweigerung der Zulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern zu veröffentlichen:

- Verordnung (EG) Nr. 983/2009 vom 21.10.2009 (ABl. EU L 277/3 vom 22.10.2009);
- Verordnung (EG) Nr. 984/2009 vom 21.10.2009 (ABl. EU L 277/13 vom 22.10.2009);
- Verordnung (EG) Nr. 1024/2009 vom 29.10.2009 (ABl. EU L 283/22 vom 30.10.2009);
- Verordnung (EG) Nr. 1025/2009 vom 29.10.2009 (ABl. EU L 283/30 vom 30.10.2009).

So wurde z.B. die gesundheitsbezogene Aussage, dass Milchprodukte (Milch und Käse) bei Kindern die Zahngesundheit fördert, abgelehnt (EFSA-Q-2008-112). Dagegen ist die Angabe, dass Kalzium für ein

gesundes Wachstum und eine gesunde Entwicklung der Knochen bei Kindern benötigt wird, zugelassen. Dies mit der Einschränkung, dass die Mindestanforderung an die Kalziumquelle erfüllt wird.

### **Einfuhr von drei transgenen Maissorten erlaubt, wahrscheinlich nationale Anbauverbote möglich**

(mm) Mit den Kommissions-Entscheidungen 2009/813/EG, 2009/814/EG und 2009/815/EG wurde das Inverkehrbringen von aus den genetisch veränderten Maissorten MON 89034 (MON-89Ø34-3); MON 88017 (MON-88Ø17-3) und der Maissorte 59122xNK603 (DAS-59122-7xMON-ØØ6Ø3-6) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen in der EU erlaubt (ABl. EU L 289/21-29 vom 05.11.2009). Die Zulassungen beinhaltet Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten, Futtermittel sowie andere Erzeugnisse, die zu den gleichen Verwendungszwecken wie bei jeder anderen Maissorte gewonnen werden. Die Zulassungen gelten nicht für den Anbau der transgenen Maissorten. Die EU-Kommission konnte die Zulassung der drei Maissorten durchführen, da im Europäischen Rat keine Mehrheit für oder gegen den Vorschlag erreicht werden konnte. Diese Entscheidungen gelten für 10 Jahre, da die EFSA keine Bedenken gegen das Inverkehrbringen hatte. Insbesondere die Zulassung von MON 88017 war von der Futtermittelindustrie herbeigeseht worden, da dieser Mais bereits mehrfach als geringe Verunreinigung in Sojalieferungen aus Übersee auftrat. Unterdessen wurde bekannt, dass die EU-Kommission künftig den EU-Mitgliedstaaten nationale Anbauverbote erlauben will. Damit könnten z.B. Deutschland und Österreich den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen verbieten. In der Bundesrepublik wird auch über eine Deklarationspflicht gentechnisch veränderter Futtermittel bei Milch, Fleisch und Eiern diskutiert.

### **Änderung der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, rechtlicher Streit zwischen USA und EU**

(mm) Am 06.11.2009 erschien im europäischen Amtsblatt L 290/1 die Verordnung (EG) Nr. 1047/2009 des Rates vom 19.10.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. Dadurch werden die Vermarktungsnormen auf Zubereitungen aus Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse sowie Geflügelfleisch in Salzlake ausgedehnt. Zubereitungen aus Geflügelfleisch wie marinierte Putensteaks oder Geflügelspieße dürfen künftig nur noch dann als frische Produkte vermarktet werden, wenn der Rohstoff zuvor zu keinem Zeitpunkt gefroren war. Gefrorenes oder tiefgefrorenes Geflügelfleisch darf nicht mehr aufgetaut verkauft werden. Mit dieser nicht ganz unumstrittenen Regelung wird der Schutz vor Verbrauchertäuschung deutlich verbessert und die europäische Geflügelwirtschaft vor billiger TK-Ware aus Südamerika und Asien geschützt. Nach einer Pressemeldung (LZ) begrüßte die europäische Geflügelindustrie die Entscheidung, da diese Planungssicherheit bringt und sich die Vermarkter das geläufige Einfrieren von Ware für die verstärkte Nachfrage jetzt sparen können. Die Verordnung gilt ab dem 01.05.2010.

Währenddessen haben die USA gegen die Europäische Union wegen der Weigerung mit Chlor behandeltes amerikanisches Geflügelfleisch auf dem Binnenmarkt zuzulassen, offiziell Klage bei der Welthandelsorganisation WTO eingereicht. Nach Darstellung des amerikanischen Handelsbeauftragten gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass der Gebrauch von Chlor irgendwelche Gesundheitsrisiken für den Verbraucher bergen. Die EU erwiderte, dass das allgemeine Einfuhrverbot nicht nur die USA betreffen, sondern gleichermaßen auch für einheimische Produkte gelten. Die bedauerliche Entscheidung der USA wird von europäischen Behörden sorgfältig analysiert und die Vorschriften vor der WTO verteidigt.

### **Dänemark plant Steuer auf ungesättigte Fette**

(mm) Laut einem Bericht der Lebensmittel Zeitung will die dänische Regierung ab Juni 2010 eine Steuer für Lebensmittel mit gesättigten Fettsäuren erheben. Im Rahmen der Kampagne „Für ein gesünderes Dänemark“ sollen 25 dänische Kronen (3,50 €) pro Kilogramm gesättigtes Fett im Endprodukt erhoben werden. Butter würde sich dadurch um 33 % und Käse um 7 Prozent verteuern. Trinkmilch aber auch Fleisch sind derzeit ausgenommen. Bereits im Sommer 2009 hat das dänische Parlament eine 25-prozentige Steuererhöhung auf Eis und Schokolade sowie eine höhere Steuer für zuckerhaltige Limonaden und Zigaretten beschlossen. Ähnliche Vorstöße kündigen unterdessen weitere

EU-Staaten an, darunter Finnland und Großbritannien. Auch die europäische Kommission begrüßt die Steuererhöhungen. Widerstand dagegen gab es in Dänemark kaum. Nur die Lebensmittelindustrie kämpfte vergeblich. In Deutschland wird eine Bevormundung der Verbraucher durch Werbeverbote und Strafsteuern für vermeintlich ungesunde Lebensmittel angelehnt.

### **Weitere Entscheidungen der Europäischen Union**

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Verordnung (EG) Nr. 771/2009 der Kommission vom 25.08.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 hinsichtlich der Vermarktungsnormen im Sektor Obst- und Gemüse (ABl. EU L 223/3 vom 26.08.2009);
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008), (ABl. EU L 228/47 vom 01.09.2009);
- Verordnung (EG) Nr. 936/2009 der Kommission vom 07.10.2009 zur Anwendung der zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten gegenseitigen Anerkennung bestimmter Spirituosen (ABl. EU L 264/5 vom 08.10.2009);
- Verordnung (EG) Nr. 991/2009 der Kommission vom 22.10.2009 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Schwäbische Maultaschen oder Schwäbische Suppenmaultaschen (g.g.A.)] (ABl. EU L 278/5 vom 23.10.2009);
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15.10.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 337 vom 16.12.2008), (ABl. EU L 295/20 vom 12.11.2009)

### **Warnung vor Campylobacter-Infektion**

(mm) Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat aufgrund der deutlichen Zunahme von lebensmittelbedingten Erkrankungen durch Campylobacter ein neues Merkblatt über den Erreger sowie über den Schutz von lebensmittelbedingten Erkrankungen durch den Keim herausgegeben. In rohem Geflügelfleisch wurde Campylobacter sehr häufig nachgewiesen. Durch Schmier- oder Kreuzkontamination kann dieser Keim bei unsachgemäßer Hygiene in Küchen und Fleischereien auf andere Lebensmittel übertragen werden. In dem Merkblatt werden daher auch konkrete Verhaltens- und Verfahrensmaßnahmen beschrieben (@ [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)).

### **Entwicklung von schnellen Tests für Lebensmittelallergene, Einführung von Schwellenwerten diskutiert**

(mm) Zwei vom Bundesverbraucherschutzministerium geförderte Forschungsprojekte sollen die Vereinfachung und Beschleunigung des Nachweises allergieauslösender Stoffe ermöglichen. Weiteres Ziel ist es die bisher sehr zeitaufwändigen und nur labortechnisch durchführbaren Nachweismethoden auch sicherer zu machen. Dadurch sollen das Allergiemanagement der Lebensmittelindustrie aber auch die Kontrolltätigkeit der amtlichen Lebensmittelüberwachung unterstützt werden. Mit einer Gesamtsumme von 1,3 Mio. Euro werden seit September 2009 bis August 2012 die Entwicklung eines Vor-Ort-Screeningverfahrens sowie die Erarbeitung eines weiteren Schnellnachweissystems auf der Basis der Real-Time-PCR gefördert. Das BMELV will nach einer Meldung der LZ Schwellenwerte zur besseren Kennzeichnung allergener Stoffe einführen und appelliert an die Wirtschaft und Wissenschaft schnell diesbezüglich zu einer Einigung zu kommen. Die

Wirtschaftsvertreter fordern die Einführung von wissenschaftlich abgesicherten Schwellenwerten. Das BfR hält Schwellenwerte für grundsätzlich realisierbar, tut sich aber schwer entsprechende Werte festzulegen. Dagegen wird ebenso wie von der Politik die Angabe einer Bandbreite angestrebt. Andere Staaten haben längst reagiert und z.B. hat die Schweiz die Deklaration allergener Stoffe ab einem Gehalt von einem Promille gesetzlich geregelt. In Deutschland scheint die Gefahr, dass hypersensible Allergiker trotz Schwellenwerte krank werden den entsprechenden Gremien zu groß, Vorstöße diesbezüglich endeten immer relativ rasch, zuletzt im Herbst 2007.

### **EFSA bewertet Arsen in Lebensmitteln und bestätigt BfR-Position zu Nachweismethode für Algentoxine in Muscheln**

(mm) Nach Einschätzung des EFSA-Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette haben Getreidekörner, Algen, in Flaschen angebotenes Wasser, Kaffee, Bier, Reis, Fisch und Gemüse den größten Anteil an der gesamten ernährungsbedingten Exposition gegenüber anorganischen Arsen, welches häufig geologischen Ursprungs ist und im Grundwasser vorkommt. Das Gremium verglich die Arsenmengen, die durch Lebensmittel und Getränke aufgenommen werden, mit den Grenzwerten, ab denen Arsen bestimmte Gesundheitsprobleme (z.B. Hautläsionen oder einige Krebsformen) verursachen kann. Da zwischen beiden Werten nur geringe bzw. gar keine Unterschiede festgestellt wurden, konnte die Möglichkeit eines Gesundheitsrisikos nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher wurde empfohlen, die Exposition gegenüber anorganischem Arsen zu reduzieren. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass es bezüglich der Risikobewertung beträchtliche Unsicherheiten gibt und weitere Studien notwendig sind.

Der Empfehlung des BfR des Ersatzes von Tierversuchen durch chemisch-analytische Methoden beim Nachweis von marinen Biotoxinen folgte die EFSA. Durch den Wegfall des bisher verpflichtenden vorgeschriebenen Maus-Bioassays kann eine Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes erreicht werden, da mittels der vom BfR entwickelten sehr leistungsfähigen Methode auch Algentoxine in Muscheln unterhalb der geltenden Höchstmengen nachweisbar sind. Zurzeit wird Mäusen ein Extrakt aus dem zu untersuchenden Muschelgewebe in die Bauchhöhle gespritzt. Der Tod der Mäuse gilt als Nachweis von marinen Biotoxinen. Das BfR wird sich weiterhin für den Ersatz der Tiermethode und für den Tierschutz einsetzen.

### **Umweltbundesamt informiert zu Risiken von Nanotechnik**

(mm) Nach einer Pressemitteilung des Umweltbundesamtes (UBA) bestehen bezüglich der Verwendung von Nanotechnologie bei den Risiken für Umwelt und Gesundheit gravierende Wissenslücken. Nach Darstellung des UBA setzt auch die Lebensmittelindustrie auf Nanotechnik, die Verwendung von Nanopartikeln in Lebensmitteln ist dem UBA allerdings nicht bekannt. Das UBA sieht sehr großen Forschungs- und Regulierungsbedarf auf diesem Gebiet und veröffentlichte ein Hintergrundpapier dazu. Ein wesentlicher Schritt wäre ein Meldesystem für Nanomaterialien in Form eines Produktregisters. Von solch einem Register wären alleine in Deutschland 800 Firmen betroffen. Auch die Kennzeichnungspflicht von Produkten mit Nanoanteil wird gefordert. Lobend wird erwähnt, dass Deutschland frühzeitig auf die neue Technologie reagiert hat und eine NanoKommission eingesetzt hat, der auch Vertreter des UBA angehören. Diese Fachleute beteiligen sich auf nationaler und internationaler Ebene, z.B. innerhalb der OECD an der Entwicklung von Empfehlungen zum verantwortungsvollen Umgang mit Nanomaterialien. „Nanotechnik für Mensch und Umwelt - Chancen fördern und Risiken mindern“, ist auf der Webseite des UBA zu finden (@ [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)).

### **BfR veröffentlicht EU-Almanach Lebensmittelsicherheit**

(mm) Die staatlichen Strukturen der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in 30 europäischen Staaten und in der Europäischen Union stellt der EU-Almanach Lebensmittelsicherheit dar, den das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) herausgegeben hat. „Die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Akteuren in Europa stärkt die Lebensmittelsicherheit. Sind die Akteure und Strukturen in den europäischen Staaten allen Beteiligten bekannt, können wir effizienter zusammenarbeiten und Doppelarbeit vermeiden“ sagt der BfR-Präsident Professor Dr. Dr. Andreas Hensel. In der Broschüre werden mit Länderprofilen kurz und übersichtlich die wesentlichen Behörden und Sachverständigenkommissionen in den 27 Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten Island,

Norwegen und Schweiz, die für die Lebensmittelsicherheit arbeiten, mit ihren Funktionen im staatlichen Rechtssystem dargestellt (@ [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)).

### **Neues Messverfahren für Fleischqualität**

(mm) Wissenschaftler der TU Chemnitz haben eine Methode entwickelt, um Qualität und Frische von Fleisch unkompliziert mit der Impedanzspektroskopie - einem Wechselstrommessverfahren nachzuweisen. Dabei ist die Fleischsorte egal. Mit der im Auftrag von Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH in viermonatiger Arbeit erforschten Methode wird eine Wechselspannung an das zu untersuchende Fleisch angelegt und der Strom bei verschiedenen Frequenzen gemessen. Die Forscher haben weiterhin eine Methode gefunden, die Datensignale in lesbare Informationen zum Qualitätszustand zu übersetzen. Die Fleischsorten unterscheiden sich z.B. in ihrer Zusammensetzung aus Fett und Muskelfleisch. Beim Alterungsprozess platzen die Zellwände auf, dadurch geht der Strom im Fleisch andere Wege. Weitere Anwendungen für Fisch, aber auch bei Obst oder Käse sind denkbar. In nächster Zeit soll ein Gerät hergestellt werden, bei dem das Lebensmittel nur aufgelegt wird und dann die Information zum Frischezustand erscheint. Den Forschern geht es nicht um das genaue Alter des Lebensmittels sondern nur darum, ob das Produkt noch genießbar ist.

### **FiBL-Liste Öko-Verarbeitung 2009 erschienen**

(mm) Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) hat im November 2009 eine Liste mit über 160 Produkten veröffentlicht, die Handelsprodukte technologischer, sensorischer und nutritiver Zutaten sowie technischer Hilfsstoffe, die in der ökologischen Lebensmittelverarbeitung einsetzbar sind, enthält. Diese Auflistung soll sowohl mehr Klarheit beim Einsatz dieser Stoffe in der Öko-Lebensmittelwirtschaft als auch bei deren Herstellung führen. Zu den aufgeführten Stoffen gehören auch Mikroorganismen und Öle, Gewürze sowie Fette und Kräuter. Laut einer Meldung des FiBL kann man sich mit der Liste einen raschen Überblick über zugelassene Zusatzstoffe für die Herstellung von Bioprodukten verschaffen, u.a. sind auch Anwendungsbedingungen für die einzelnen Stoffe angegeben. Die Liste für 2010 soll bereits im Mai 2010 erscheinen, daher sind Produkte bis zum 31.03.2010 für die Aufnahmen anzumelden. Bei der fachlichen Beurteilung von Zusatz- und Hilfsstoffen berücksichtigt die FiBL einerseits rechtliche und wissenschaftliche Kriterien. Andererseits wird großes Gewicht darauf gelegt, dass den Prinzipien der ökologischen Lebensmittelwirtschaft Rechnung getragen wird. In der FiBL-Liste sind die Produkte unter Angabe des Herstellers zu finden (@ [www.zusatzstoffe.org](http://www.zusatzstoffe.org)).